

Anzeigepflicht der Vorräte an Schwefelkies und Zellulose.

Nach einer Kundmachung des Handelsministers wird die Anzeigepflicht der Vorräte an Schwefelkies und Zellulose verfügt:

1. Die Zellulosefabriken haben anzuzeigen: a) ihre Vorräte an Schwefelkies mit Angabe der Probenienz; b) die Schwefelkiesmenge, welche für ihren Betrieb bereits freigegeben, aber noch nicht geliefert ist; c) ihren monatlichen Verbrauch an Schwefelkies nach dem Durchschnitt der Monate Jänner bis einschließlich August 1916.

Diese Anzeigen sind nach dem Stande am 14. Oktober d. J. zu erstatten und spätestens am 18. Oktober d. J. an das Handelsministerium einzusenden.

2. Die Zellulosefabriken und alle Betriebe der Papierindustrie, welche Zellulose verarbeiten, haben anzuzeigen: a) die bei ihnen lagernde Zellulosemenge; b) die am Transport in ihre Betriebe befindliche Zellulosemenge; c) die monatliche Erzeugung, beziehungsweise den monatlichen Verbrauch an Zellulose nach dem Durchschnitt der Monate Jänner bis einschließlich August 1916.

Die unter a) bis c) angeordneten Angaben haben die Unterscheidung zwischen Natron- und Sulfitzellulose sowie zwischen gebleichter und ungebleichter Zellulose zu enthalten.

Diese Anzeigen sind gleichfalls nach dem Stande am 14. Oktober d. J. zu erstatten und spätestens am 18. Oktober d. J. an das Handelsministerium einzusenden.

3. Die unter Punkt 1 und 2 angeordneten Anzeigen über Schwefelkiesvorräte und freigegebene Schwefelkiesmengen, über Zellulosevorräte und am Transport befindliche Zellulosemengen sind weiterhin allmonatlich spätestens am 5. des Monats nach dem Stande mit Ende des Vormonats dem Handelsministerium zu erstatten. Auf Fälle der Nichteinhaltung der vorstehenden Anordnungen finden die Strafbestimmungen des § 8 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1916, RGZ. Nr. 154, Anwendung.